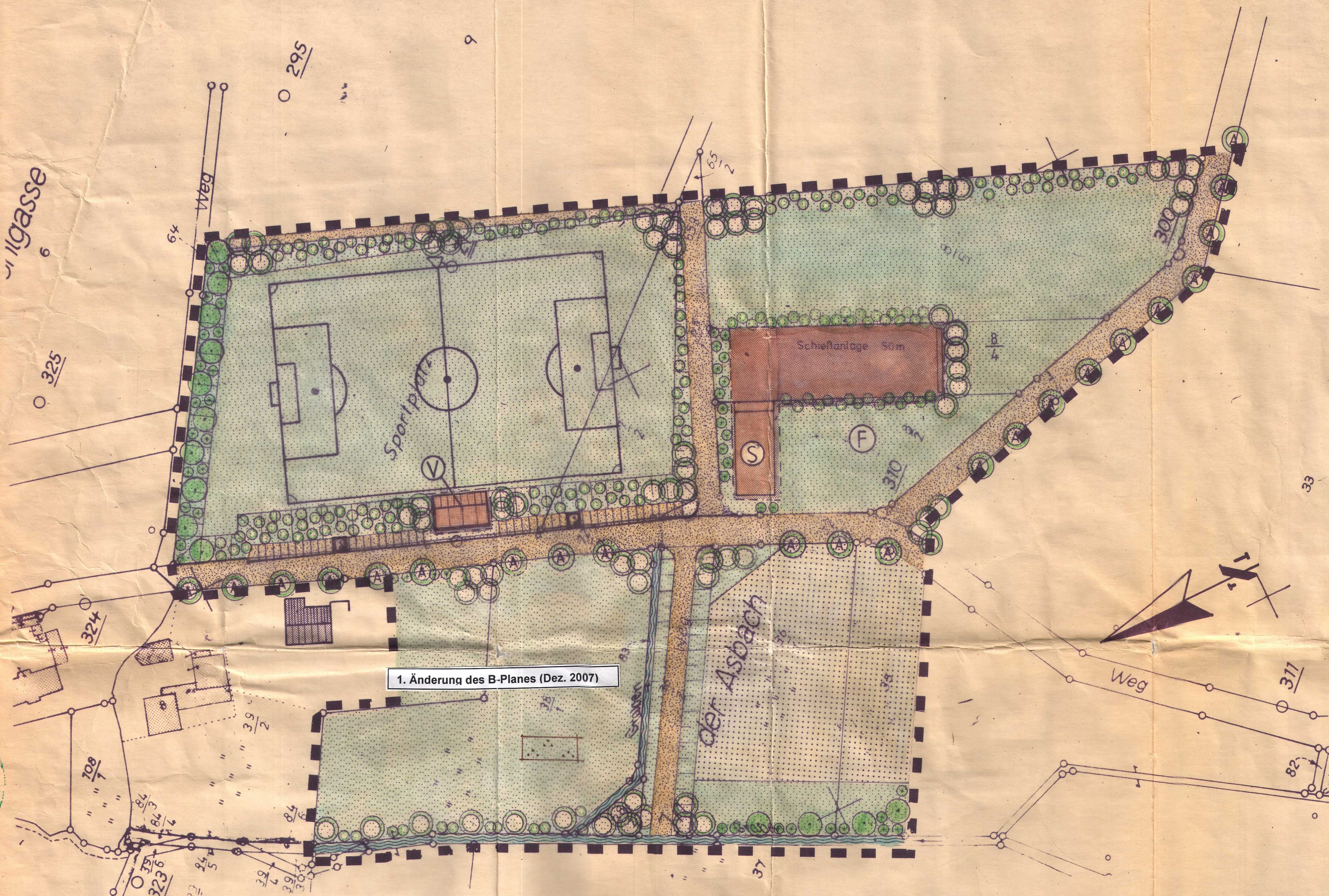


BEBAUUNGSPLAN NR.8 GRÜNFLÄCHE MIT SPORT- UND FREIZEITANLAGEN GEMEINDE GROSSENLÜDER IM OT BIMBACH KREIS FULDA M 1:1000

GEMARKUNG BIMBACH FLUR 9



- ZEICHENERKLÄRUNG
- Grenze räumlicher Geltungsbereich
 - Verkehrsfläche
 - überbaubare Fläche
 - öffentliche Grünfläche
 - Parkanlage
 - Begrenzung der Verkehrsfläche
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Parkplätze
 - Vereinshaus
 - Schützenhaus
 - Festplatz
 - Baugrenze

- Bindung für das Erhalten von Bäumen
- Bindung für das Erhalten von Sträuchern
- Bindung für das Anpflanzen von Alleebäumen wie Spitzahorn oder Bergahorn mit 15m Pflanzabstand
- Bindung für das Anpflanzen von Bäumen wie: Bergahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Bergulme, Eberesche, Rotbuche, Hainbuche, Gemeine Esche, Europäische Lärche, Birke, Wintererle am Gewässer: Erle, Weide, Birke, Erpe
- Bindung für das Anpflanzen von Sträuchern wie: Wild- u. Parkrosen, Hartriegel, Haselnuß, Schlehe, Mehlbeere, Salweide, Ohrweide, Purpurweide, Gemeiner Flieder, Sanddorn, Gemeiner Schneeball am Gewässer: Hartriegel, Ohrweide, Haselnuß, Korbweide
- Vorflutgraben

BEBAUUNGSPLAN NR.8 GRÜNFLÄCHE MIT SPORT- UND FREIZEITANLAGEN GEMEINDE GROSSENLÜDER IM OT BIMBACH KREIS FULDA

- Grundlagen sind:
- Das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949)
 - Die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I, S. 1763)
 - Die Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I, S. 35)
 - Die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978, S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 1978 (GVBl. I, S. 317)

- Textliche Festsetzungen zur zeichnerischen Darstellung:
- Schützenhaus (S)
 - Das vorhandene Schützenhaus darf in seiner bisherigen Form keine Veränderung erfahren. Das heißt, das Maß der Eingeschossigkeit darf nicht überschritten werden, die vorhandene Dachneigung darf nicht verändert werden, es dürfen keine werbende Schriftzüge oder Leuchtreklamen angebracht werden. Ebenso wird gefordert, daß der vorhandene grüne Fassadenstrich erhalten bleibt und bei Renovierungsarbeiten dieser wieder zu verwenden ist.
 - Im Schützenhaus sollen als Funktionsgebäude ein nutzungsbezogene Gastronomie für den Auswertungstraum und Aufenthaltsraum mit insgesamt 89 qm Fläche zugelassen werden.
 - Die nach Südosten angrenzende überbaubare Fläche soll gestellt werden für einen Schießstand. Das Gebäude dafür ist mit den unbedingt notwendigen Mindestabmessungen zu versehen, darf jedoch nicht über das vorhandene Schützenhaus hinausragen oder über die Flucht der Außenwand hervortreten. Das Dach und die Außenwände sind in gleicher Weise wie das bestehende Gebäude herzustellen.
 - Vereinshaus (V)
 - Das Vereinshaus darf max. 10 m breit und 17 m lang sein, also 170 qm Grundfläche nicht überschreiten.
 - Die talseitige Gebäudehöhe darf 6 m nicht überschreiten und die bergseitige Gebäudehöhe 3,50 nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe wird gemessen an der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
 - Das talseitige Kellergeschoß darf mit ausgebaut werden.
 - Die Dachneigung darf 37° nicht übersteigen.
 - Die Dacheindeckung soll mit roten oder braunen Ziegeln erfolgen. Gaupen, Dachaufbauten oder Dacheinschnitte werden nicht zugelassen.
 - Als Fassadenfarbe werden Farbton aus der Palette der Grün- und Brauntöne zugelassen.
 - An den Außenwänden des Vereinshaus dürfen keine Werbung oder Leuchtreklame angebracht werden
 - Im Vereinshaus sollen als Funktionsgebäude eine nutzungsbezogene Gastronomie für den Schul- und Übungsraum mit insgesamt 90qm Fläche zugelassen werden
- Die zulässige nutzungsbezogene Gastronomie der Punkte 1.2 und 2.8 wird beschränkt auf:
- die Verabreichung von Speisen und Getränken an Wettkampfmännern, Vereinsmitglieder und Zuschauer während und nach sportlichen Veranstaltungen
 - die Bewirtung bei vereinsinternen Veranstaltungen in der Trägerschaft des jeweils nutzungsberechtigten Vereins.
- Landschafts- und gründernde Maßnahmen
Für die Einbindung des Sportplatzes und der Freizeitanlagen in das Landschaftsbild sind vorhandene Bepflanzung in die zeichnerische Darstellung aufgenommen worden und ergänzende Pflanzbindungen getroffen worden. Das Begrünen des Planungsgebietes soll in wesentlichen an Bepflanzungen und entlang der Außengrenzen erfolgen. Dabei werden hochwachsende Laubbäume jeweils als Pflanzgruppe zusammengefasst und mittels Sträucher als Unterpflanzung und als zusätzliche Pflanzregel ergänzt. Der Talgrund südlich des Vorflutgrabens ist vor jeglicher abregelnden Bepflanzung freizuhalten.

- Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk:
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenluder am 05. Nov. 1981 beschlossen.
 - Der Beschluß wurde am 12. Feb. 1982 öffentlich bekanntgemacht.
 - Der Termin für die öffentliche Auslegung wurde am 12. Feb. 1982 festgesetzt.
 - Mit Schreiben vom 15. Feb. 1982 wurden die Bürger öffentlich über den Inhalt der Planung in Kenntnis gesetzt.
 - Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung wurde am 30. April 1982 öffentlich bekanntgemacht und vom 10. Mai 1982 bis 11. Juni 1982 durchgeführt.
 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenluder hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1982 den Entwurf gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
- Großenluder, den 07. Sep. 1982
- Der Gemeindevorstand
Bürgermeister

Bescheinigung des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 01. JULI 1982 übereinstimmen.

Fulda, den 01. JULI 1982

Der Landrat des Kreises Fulda
Katasteramt

Im Auftrag
Röhrig

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN KASSEL

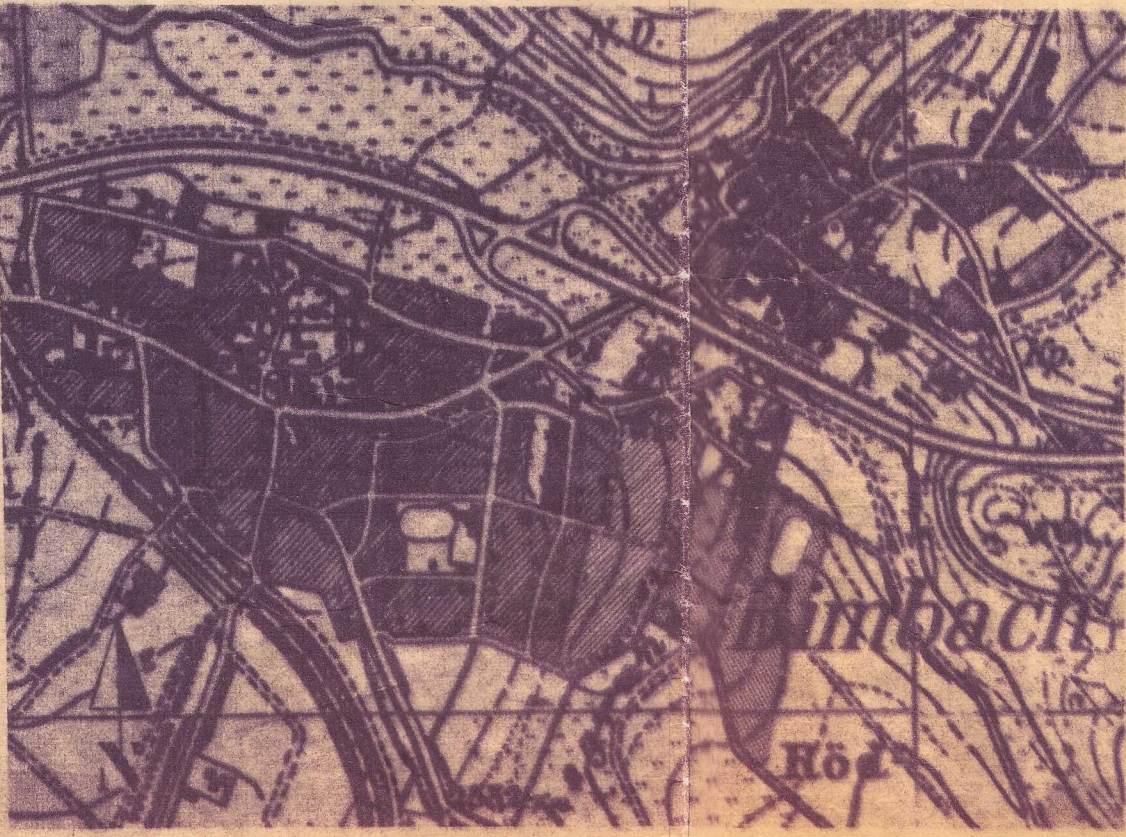
mit Verfügung vom 11. Nov. 1982
-III/3c-III/3d-61d 04-01 (ot)-

Kassel, den 11. Nov. 1982

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag
Günther

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 28. Nov. 1982 ortsüblich bekanntgemacht und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am rechtskräftig geworden.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000



BEBAUUNGSPLAN NR.8 GRÜNFLÄCHE MIT SPORT- UND FREIZEITANLAGEN GEMEINDE GROSSENLÜDER IM OT BIMBACH KREIS FULDA

AUFSTELLER: INGENIEURBÜRO BAUASSessor
HORST HENNING
KINZELER STR. 11, 6400 FULDA